

## **AG\_GERICHTE BE.2002.00041 vom 28. März 2003**

AG Gerichte, 2003-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_gerichte\\_BE.2002.00041](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_BE.2002.00041)

FR: AG\_GERICHTE BE.2002.00041 du 28 mars 2003

IT: AG\_GERICHTE BE.2002.00041 del 28 marzo 2003

### **Regeste**

Nachträgliche Kostenaufgabe im Einspracheverfahren; Zulässigkeit der Erläuterung, der Berichtigung und des Widerrufs einer Abschreibungsverfügung. - Die Abschreibungsverfügung war weder offensichtlich unrichtig noch unvollständig, daher kommt eine Berichtigung oder Ergänzung der Verfügung nicht in Frage (Erw. II/2a-c). - Ein Widerruf der Abschreibungsverfügung ist ausgeschlossen, da die Kostenfragen im Einspracheverfahren einlässlich behandelt wurde (Erw. II/2d).

### **Volltext**

Aargau Obergericht Verwaltungsgericht 28.03.2003 BE.2002.00041

Nachträgliche Kostenaufgabe im Einspracheverfahren; Zulässigkeit der Erläuterung, der Berichtigung und des Widerrufs einer Abschreibungsverfügung. - Die Abschreibungsverfügung war weder offensichtlich unrichtig noch unvollständig, daher kommt eine Berichtigung oder Ergänzung der Verfügung nicht in Frage (Erw. II/2a-c). - Ein Widerruf der Abschreibungsverfügung ist ausgeschlossen, da die Kostenfragen im Einspracheverfahren einlässlich behandelt wurde (Erw. II/2d).

Aargau Obergericht Verwaltungsgericht Argovie Verwaltungsgericht Argovia  
Verwaltungsgericht Obergericht / Verwaltungsgericht / 2. Kammer Obergericht /  
Verwaltungsgericht / 2. Kammer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.